

Benutzungsordnung für die Schlossanlage Clemenswerth in Sögel

Der Architekturtyp der barocken Jagdsternschlösser ist in Deutschland und auch in Europa in seiner Originalität nur noch in der Schlossanlage Clemenswerth vorzufinden. Wegen seiner europaweiten Einzigartigkeit stellt das Schloss einschließlich der zugehörigen Park- und Gartenanlage ein Baudenkmal von kulturhistorisch internationaler Bedeutung dar.

A. Allgemeine Bestimmungen/Platz- und Hausordnung

§ 1

Zum Schutze der kunst- und kulturhistorisch bedeutungsvollen Schlossanlage Clemenswerth ist jeder Besucher zum pfleglichen Umgang mit den Gebäuden, den Inventaren und der gesamten Parkanlage verpflichtet.

§ 2

- (1) Das Befahren des Schlossplatzes mit Kraftfahrzeugen und motorbetriebenen Zweirädern ist verboten. Gästen des Museums, des Klosters und des Restaurants stehen in ausreichender Zahl Einstellflächen auf befestigten Parkplätzen zur Verfügung. Ausnahmen vom Fahrverbot werden in zwingend notwendigen Fällen vom Landkreis Emsland bzw. seinem Beauftragten zugelassen.
- (2) Radwanderer sind angewiesen, vor Erreichen des Schlossplatzes von ihren Rädern zu steigen. Das Abstellen/Anstellen der Fahrräder rund um Hauptschloss und Pavillons ist untersagt. Für diese Zwecke sind die ausgewiesenen Fahrradständer zu benutzen.

§ 3

- (1) Das Betreten des Hauptschlusses ist nur in Begleitung eines Fremdenführers des Emslandmuseums gestattet. Der Schlüssel für den aus gartendenkmalpflegerischer Sicht besonders wertvollen Klostergarten kann gegen Hinterlegung von 10,00 € Pfand an der Kasse des Emslandmuseums abgeholt werden.
- (2) Ferner ist das Betreten des Hauptschlusses zum Schutze der besonders empfindlichen Marmor- und Parkettböden ausschließlich unter Benutzung von Filzpantoffeln zugelassen.

§ 4

Film- und Fotoaufnahmen in den Gebäuden und auf dem Schlossgelände bedürfen der vertraglichen Regelung mit dem Landkreis Emsland bzw. seinem Beauftragten.

§ 5

- (1) Auf dem Schlossplatz hat jede Art von Freizeitsport (Ballspielen etc.) zu unterbleiben.
- (2) Das Hantieren mit offenem Feuer ist verboten (Fackeln, Kerzen, Feuerwerkskörper, Grillfeuer etc.).

- (3) Tiere sind auf der Schlossanlage ausschließlich angeleint zu führen. In den Gebäuden sind Tiere nicht zugelassen.
- (4) Das Berühren der Kunstgegenstände sowie das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.
- (5) Schirme, Stöcke, Taschen sowie größeres Handgepäck sind vor dem Betreten der Museumsräume beim Aufsichtspersonal abzugeben.

§ 6

Der Benutzer haftet für alle von ihm in den Gebäuden und Anlagen verursachten Schäden.

§ 7

Jedermann hat durch sein angemessenes Verhalten auf das Ordensleben des auf der Schlossanlage ansässigen Kapuzinerklosters und auf die Besucher der Schlosskapelle bzw. der Gottesdienste Rücksicht zu nehmen.

§ 8

Eigentümer der Schlossanlage Clemenswerth ist der Landkreis Emsland. Jeder Nutzer der Schlossanlage ist verpflichtet, den Weisungen des Landkreises Emsland, vertreten durch den Landrat, oder denen seiner Beauftragten, insbesondere des Museumsdirektors, Folge zu leisten.

B. Überlassung des Hauptschlusses und der Schlossanlagen an Dritte

§ 9

- (1) Die mietweise Überlassung des Hauptschlusses und der Außenanlagen kann in Ausnahmefällen auf Antrag für kulturelle und repräsentative Veranstaltungen und für allgemein anerkannt förderungswürdige Zwecke zugelassen werden, wenn die Veranstaltung dem kulturgeschichtlichen Charakter des Schlosses angemessen ist und der Gesamtkonzeption für die Schlossanlage nicht entgegensteht.
- (2) Weiterhin kann das Hauptschloss mietweise für standesamtliche Trauungen überlassen werden. Diese finden analog der Trauzeiten der Gemeinde Sögel statt.
- (3) Kirchliche Trauungen können in der Schlosskapelle statt finden.
- (4) Das Hauptschloss kann Brautpaaren für die Aufnahme von Hochzeitsfotos für jeweils eine Stunde überlassen werden.
- (5) Im Klostergarten können Brautpaare Hochzeitsfotos machen lassen. Eine vorherige Genehmigung hierfür ist nicht notwendig.
- (6) Hauptschloss und Schlossanlagen dürfen nur vergeben werden, wenn der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden, und wenn insbesondere davon ausgegangen werden kann, dass eine Gefährdung für Personen und eine Beschädigung von Sachen auszuschließen ist.

- (7) Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und erfolgt stets unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

§ 10

- (1) Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen/Hausordnung (Teil A der Benutzungsordnung).
- (2) Der Mieter ist ferner verpflichtet,
- a) die überlassenen Räume und Außenanlagen mit äußerster Sorgfalt zu benutzen. Er ist auch für ein einwandfreies Verhalten seiner Gäste und Besucher verantwortlich, ggf. sind Ordnungskräfte in erforderlicher Anzahl zu stellen.
 - b) Beschädigungen an Räumen, Einrichtungsgegenständen und Außenanlagen sowie Verluste sind sofort und unaufgefordert dem Landkreis bzw. seinem Beauftragten zu melden.
- (3) Die Abgabe alkoholischer Getränke ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.
- (4) Im Zusammenhang mit Eheschließungen bzw. mit der Aufnahme von Hochzeitsfotos auf der Schlossanlage ist es nicht gestattet, das Gelände mit dem Hochzeitsauto bzw. mit einer Kutsche oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren. Weiterhin dürfen keine Blumen, kein Reis und auch kein Konfetti gestreut werden. Feuerwerkskörper sind auf der Schlossanlage grundsätzlich verboten.

§ 11

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden an den benutzten Räumen, ihrer Einrichtung und den übrigen benutzten Anlagen, die durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden ohne Rücksicht darauf, ob den Verursacher ein Verschulden trifft.
- (2) Vor Inanspruchnahme der Räume und Außenanlagen hat der Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Der Mieter stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungsgegenstände, Außenanlagen und Zuwegungen stehen.
- (4) Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete bzw. Beauftragte.
- (5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände.
- (6) Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 12

- (1) Über die Vergabe von Räumen und Anlagen entscheidet ausschließlich der Landkreis Emsland.
- (2) Anträge auf Überlassung sind ausnahmslos an den Landkreis Emsland, Kulturamt, zu richten. Dabei ist der verantwortliche Leiter für die Veranstaltung zu benennen.
- (3) Über die Vergabe der Schlosskapelle entscheiden die Pater des Kapuzinerklosters. Anmeldungen zu kirchlichen Trauungen bzw. Gottesdiensten erfolgen direkt über das Kapuzinerkloster.

§ 13

- (1) Die Überlassung des Hauptschlusses und der Schlossanlagen erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgeltes. Das Entgelt ist spätestens vier Wochen vor der Nutzung an den Landkreis Emsland auf das Konto Nr. 1 339 bei der Sparkasse Emsland (BLZ: 266 500 01) zu überweisen.
- (2) Das Überlassungsentgelt beträgt

a) für die Benutzung des Hauptschlusses je Tag	600,00 €
b) für nicht öffentliche Veranstaltungen aus privatem Anlass inkl. Nebenleistungen	250,00 €
c) für standesamtliche Trauungen im Hauptschloss inkl. Nebenleistungen	250,00 €
d) für kirchliche Trauungen in der Schlosskapelle inkl. Nebenleistungen	150,00 €
e) für Hochzeitsfotos im Hauptschloss für 1 Stunde inkl. Nebenleistungen	100,00 €
f) für die Benutzung der Schlossanlage je Tag	150,00 €
g) für Hochzeitsfotos im Klostergarten	20,00 €
- (3) Für folgende Nebenleistungen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben:

a) für das Aufstellen und Fortschaffen von Stühlen und Tischen	50,00 €
b) Beheizung des Hauptschlusses je Tag	50,00 €
c) Reinigung der Gebäude und Außen- anlagen (nach zeitlichem Aufwand)	20,00 €/Std.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann durch den Landrat das zu zahlende Entgelt (§ 13 Abs. 2) erhöht bzw. ermäßigt bzw. kann ganz von der Zahlung eines Entgeltes abgesehen werden.

§ 14

- (1) In allen Fällen der Überlassung von Räumen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen sind die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zum Inhalt der Vereinbarungen zu machen. Der Veranstalter ist ausdrücklich auf sie hinzuweisen.
- (2) Mit dem Betreten der Schlossanlage oder einzelner Teile erkennt der Benutzer den Inhalt dieser Benutzungsordnung an.
- (3) Der Landkreis Emsland behält sich vor, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen mit Veranstaltern zu treffen.

§ 15

Diese Benutzungsordnung tritt unter Aufhebung der Benutzungsordnung vom 01.07.1995 am 01.07.2004 in Kraft.

Meppen, 05.07.2004

LANDKREIS EMSLAND

Bröring
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 14 am 30.07.2004 -